Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 48. **Marienburg,** den 21. Juni. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 8. Juni 1905.

Ober-Ersatz-Geschäft!

Das Ober-Ersatz-Geschäft für den Kreis Marienburg wird in diesem Jahre am

Sonnabend, den 1. Juli,
Montag, den 3. Juli,
Dienstag, den 4. Juli und
Mittwoch, den 5. Juli

im Gesellschaftshause hier abgehalten werden.

Es haben sich dazu an den bestimmten Tagen pünktlich **6½ Uhr Morgens** die durch Gestellungsbefehle vorgeladenen Mannschaften zu gestellen. Die Gestellungsbefehle und die Losungsscheine sind mitzubringen. Die Militärpflichtigen haben **rein gewaschen** und mit **reiner Wäsche** versehen im Aushebungstermin zu erscheinen. Im Uebertretungsfalle werden Strafen bis zu 30 ℳ verfügt werden.

Die **Gestellungsbefehle**, welche den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern zugehen werden, sind den Militärpflichtigen **sofort** gegen Vollziehung der Empfangsbescheinigung **zu behändigen** und letztere, nachdem sie von den Gestellungsbefehlen getrennt, mir unverzüglich zurückzureichen.

Sollten die Vorgeladenen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so ist ihr jetziger Aufenthalt unter Rückreichung der Gestellungsbefehle **sofort** hierher anzuzeigen.

Sind Militärpflichtige erkrankt, so haben sie ärztliche Bescheinigungen einzureichen, welche polizeilich beglaubigt sein müssen.

Das Erscheinen der Herren Ortsvorsteher ist nur dann erforderlich, wenn aus dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk Reklamationen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst vorliegen.

Etwa erscheinende Vertreter der Ortsvorsteher bei Behinderung der letzteren müssen mit den Verhältnissen der Reklamanten durchaus vertraut sein.

Bei Beurteilung der Reklamationen ist es erforderlich, daß die Eltern im Aushebungstermine erscheinen. Von Seiten der Ortsbehörden sind die in Betracht kommenden Reklamanten mit dem Bemerken auf diese Bestimmung hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

Etwa beigebrachte **ärztliche Zeugnisse müssen vom Kreisarzt ausgestellt sein;** andere als solche dürfen nach der Vorschrift der Wehrordnung nicht berücksichtigt werden.

Nr. 2. **Bekanntmachung,**
betr. Verhütung und Löschung von Waldbränden.

Nachstehende gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, des Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und der Polizeiverordnung für die Provinz Westpreußen vom 23. März 1884 werden in Erinnerung gebracht.

I. Aus dem Strafgesetzbuche.

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, **Waldungen oder Torfmoore** in Brand setzt, wenn diese Grundstücke entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einen der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

II. Aus dem Feld- und Forstpolizeigesetze.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches eigene Torfmooren, Heidekraut oder Bulten im Freien ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer, oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in

Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;

3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abführt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

III. Aus der Polizeiverordnung vom 23. März 1884.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ — soweit nicht die strengeren Strafen des § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes verwirkt sind — wird bestraft, wer in Wäldern außerhalb der öffentlichen Wege bei trockener Jahreszeit, insbesondere vom 1. Mai bis Ende September raucht.

Danzig, den 13. Mai 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Marienburg, den 9. Juni 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. **Polizei-Verordnung.**

zur Ausführung des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, betreffend die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1875 (Amtsblatt S. 159) zur Ausführung des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet.

§ 1. Die im Küsten- und Binnenfischereigebiet in nicht geschlossenen Gewässern (§§ 25 und 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874) ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge müssen behufs Ermittelung der Person des Fischers in der Art gekennzeichnet sein, daß an der äußersten Spitze eines jeden Netzflügels, auf dessen Oberstimm und, falls ein Gezeug ohne Flügel zum Fischfange ausgelegt wird, an dem oberen Teile des Sackes unmittelbar an der Sacköffnung, bei Angelschnüren an beiden Enden des Simmes und bei Reuseleinen an beiden Enden der Leine eine hölzerne Tafel von 12 cm Länge, 8 cm Breite und 1 cm Stärke gehörig befestigt ist, auf welcher der abgekürzte Name des Wohnorts des Fischers — mindestens 3 Buchstaben — sowie die Nummer der dem Fischer erteilten Fischereibescheinigung in Zahlen deutlich eingebrannt stehen.

In derselben Weise müssen die Anfangs- und End-Pricken, an welchen die Fischereigeräte befestigt werden, gekennzeichnet sein.

§ 2. Wer Fischerzeuge ohne die hier vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt, wird in Gemäßheit des § 49 zu 2 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Danzig, den 16. Mai 1905.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung gez. von Lieres.

Marienburg, den 9. Juni 1905.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Für die Binnenfischerei wurde bisher nur von den Fischereiberechtigten oder den Pächtern ein mit einer Nummer versehener Erlaubnisschein ausgestellt, dessen Nummer jedoch alljährlich wechseln kann. Nach den Bestimmungen der vorstehenden Polizei-Verordnung ist es nunmehr erforderlich, daß den Binnenfischern, wie es bei den Küstenfischern schon längst der Fall ist, seitens der zuständigen Polizeibehörde eine mit einer Nummer versehene Fischerei-Bescheinigung ausgestellt wird, welche der Bezeichnung der auszulegenden Fischergezeuge zu Grunde zu legen ist. Der Name des Fischers und die Nummer der Fischereibescheinigung ist seitens der Polizeibehörde dem Fischereiaufsichtsbeamten mitzuteilen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter dem Schweinebestande der Arbeiter Groß und Barreck in Schönau ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen.** Die Stallsperre ist angeordnet.

Amt Schönau, den 15. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Nachdem die **Schweineseuche** bei dem Hofbesitzer Hermann Dyck in Prangenau und die **Rotlaufseuche** bei dem Hofbesitzer Hermann Frowerk ebenda, **erloschen** und die vorgeschriebene Desinfektion der verseuchten Ställe ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die über beide Gehöfte angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln, hierdurch aufgehoben.

Prangenau, den 14. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter den **Schweinen** des Besitzers Heinrich Penner II in Thiergart ist die **Rotlaufseuche** festgestellt. Die Gehöfts-, resp. Stallsperre ist angeordnet.

Amt Stalle, den 13. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Das Planum zur Pflasterstraße von Pr. Königsdorf nach Fischau, sowie von Grunau nach Eschenhorst ist der Sand- und Steineanfuhr halber nur **beschränkt fahrbar.**

Amt Grunau zu Pr. Königsdorf, den 17. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. **Schwente-Verband.**

Die diesjährige **„Johanni-Schau" der Schwente** findet statt für die oberhalb der Staatschaussee belegenen Strecken der „Großen Schwente"

Sonnabend, den 24. Juni 1c.,

für die sämtlichen anderen Strecken der „Großen Schwente", wie für die „Kleine Schwente"

Montag, den 26. Juni 1c.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutsordnung vom 27. Oktober 1897. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzungsberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 m von dem Uferborde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen der Drahtzäune benutzt wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß gemäß § 15 d. V. seitens der Adjacenten am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, entfernt sind.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden laut § 1 d. V. mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ bestraft.

Marienau, den 7. Juni 1905.

Der Verbandsvorsteher. R. Lietz.

Druck von O. Halb-Marienburg.